



# Satzung des Vereins

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Hoppetosse“.  
Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und den Betrieb von Kinderbetreuungsplätzen. Es wird ein Kinderladen aufgebaut, in dem Krippenkinder, Elementarkinder und Hortkinder betreut werden können.

## §3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## §4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaften:

1. Fördermitglieder: Unterstützen die Ziele des Vereins. Der Eintritt erfolgt mit Beginn der Beitragszahlungen, die in ihrer Höhe selbst festgelegt werden. Der Austritt erfolgt formlos (schriftlich oder mündlich) gegenüber dem Vorstand. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder: Können die Erziehungsberechtigten, die mindestens ein Kind in der Kindergruppe haben und die Angestellten des Vereins werden.  
Über Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.  
Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder mit einer Stimme. Ordentliche Mitglieder müssen die Ziele des Vereins unterstützen und zu aktiver Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit sein.  
Bei der Übergabe eines Vereinsamtes ist vom amtsführenden Mitglied eine angemessene Einarbeitung des Nachfolgers zu gewährleisten.
3. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und sofortiger Wirkung möglich, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins vorliegt oder die Beitragszahlungen trotz Mahnung für mehr als 3 Monate ausstehen. Es ist kein Einspruch möglich.



Das vom Ausschluss betroffene Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit erhalten, sich zu den "Verstößen" zu äußern.

## §5 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen monatliche Beiträge, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt werden.

## §6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/Vorsitzender
2. Vorsitzende/Vorsitzender
3. Vorsitzende/Vorsitzender
4. Schatzmeisterin/Schatzmeister

1. Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des Vorstands allein berechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr, mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Beschlüsse von Vorstandssitzungen müssen mehrheitlich im Vorstand zustande kommen. Bei andauernder Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand neu gewählt werden.
4. Vorzeitiger Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit – unter Wahrung einer vier Wochenfrist- schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich.  
Tritt nur ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, kann der Vorstand kommissarisch ein anderes aktives Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl.  
Wenn mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurücktritt, erfolgt eine Vorstandsneuwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitglieds ist auf einer Mitgliederversammlung durch einen Misstrauensantrag mit einfacher Mehrheit möglich.
6. Die Entlastung der Vorstandsmitglieder von ihren Aufgaben erfolgt auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder müssen eine angemessene Amtsübergabe an ihre Nachfolger gewährleisten.
7. Angestellte die im Verein tätig sind, können in den Vorstand gewählt werden.
8. Der Vorstand wird durch zwei Angestellte und zwei Elternteile des Vereins besetzt.

## §7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche MV ist einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche MVs sind einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt oder vom Vorstand selbst, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich per Aushang und per E-mail durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Aufgaben der ordentlichen MV
  1. Mündliche Entlastung des Vorstands und der Amtsinhaber
  2. Entlastung des Schatzmeisters durch einen bestellten Rechnungsprüfer, der nicht



- dem Vorstand angehört
3. Vorstandswahl
  4. Verteilung der Vereinsverwaltung in Form von Ämtern auf die aktiven Mitglieder
  5. Beitragsfestsetzung
4. Außerordentliche MV
    1. Entscheidung über Mitgliederausschluss
    2. Misstrauensantrag gegenüber dem Vorstand
    3. Satzungsänderung
    4. Aufnahme von Krediten und/ oder Darlehen
    5. Auflösung des Vereins
  5. Beschlüsse der MV
    1. Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
    2. Im Allgemeinen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, um einen Beschluss zu fassen. Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Aufnahme von Krediten/ Darlehen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
    3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Hand aufheben. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim.

## §8 Beurkundung der Beschlüsse

Die auf Elternabenden und MVs gefassten Beschlüsse müssen schriftlich in Form eines Protokolls niedergelegt und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben werden.

## §9 Auflösung des Vereins und der Vermögensbildung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Babygruppe Rombergstr. e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in Hamburg, Rombergstr. 22, am 21.04.2008, von der Gründungsversammlung beschlossen.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 02.04.2012 im Hort Hoppetosse, Stellingner Weg 4, Hamburg.